

Die Angabe „Sätzen 1 bis 3“ wird jeweils durch die Angabe „Sätzen 1 bis 5“ ersetzt.

ee) Es wird der folgende Satz 8 angefügt:

„⁸Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen und Alarmübungen, bei Einsätzen auch für einen daran anschließenden für die Erholung notwendigen Zeitraum sind Schülerinnen und Schüler vom Unterricht und von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen und Studierende von Lehrveranstaltungen, bei denen Anwesenheitspflicht besteht, befreit.“

8. Nach § 14 wird der folgende § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

(1) ¹Die Gemeinden können durch Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde ein ‚Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)‘ errichten. ²Das Sondervermögen dient dazu, Mittel für Maßnahmen zur Kameradschaftspflege und für die Durchführung von Feuerwehrveranstaltungen bereitzustellen. ³Dafür können Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen eingeworben und angenommen werden.

(2) ¹Für das Sondervermögen wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister

1. ein Einnahme- und Ausgabenplan aufgestellt, der alle im Haushaltsjahr für die Kameradschaftspflege voraussichtlich eingehenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthält,
2. eine Sonderkasse eingerichtet,
3. eine Sonderrechnung geführt,
4. ein Verzeichnis der mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Vermögensgegenständen geführt und
5. ein Jahresabschluss erstellt.

²Die Sonderkasse kann mit der Kommunalkasse verbunden werden. ³Der Einnahme- und Ausgabeplan bedarf der Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten. ⁴Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. ⁵Der

Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. ⁶Der Jahresabschluss ist nacheinander durch zwei Personen zu prüfen, die von den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde in einer Versammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden. ⁷Die Gemeindebrandmeisterin, der Gemeindebrandmeister, die Stellvertreterin und der Stellvertreter dürfen nicht gewählt werden. ⁸Die prüfenden Personen sind bei der sachlichen Beurteilung des Jahresabschlusses unabhängig und insoweit nicht an Weisungen gebunden. ⁹Über die Prüfung des Jahresabschlusses ist ein Prüfbericht zu erstellen, der der Zustimmung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten bedarf.

(3) ¹Zur Ausführung des Einnahme- und Ausgabenplans für das Sondervermögen kann die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen, durch welche die Gemeinde verpflichtet, berechtigt oder von Verpflichtungen befreit wird. ²Sie oder er handelt insoweit in Vertretung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten. ³Wird eine Veranstaltung zu einem Zweck nach Absatz 1 Satz 2 durchgeführt, so ist die Gemeinde Veranstalterin.

(4) ¹Für die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung an das Sondervermögen sind die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte und die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister zuständig. ²Über die Annahme von Zuwendungen an das Sondervermögen entscheiden die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde in einer Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Diese können die Entscheidung bis zu einem von ihnen zu bestimmenden Betrag in einer Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister übertragen. ⁴Die Annahme einer Zuwendung ist unter Angabe der Zuwendungsgeberin oder des Zuwendungsgebers, Art und Wert der Zuwendung sowie des Zweckes aktenkundig zu machen.

(5) ¹Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben dürfen nur eingegangen werden, soweit ihre Deckung gewährleistet ist. ²Kredite oder Liquiditätskredite dürfen durch das Sondervermögen nicht aufgenommen werden. ³Sicherheiten zugunsten Dritter dürfen nicht bestellt werden. ⁴Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden.

(6) ¹Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte überwacht die Kasse (Kassenaufsicht). ²Sie oder er kann die Kassenaufsicht einer oder einem

Beschäftigten der Kommune übertragen, jedoch nicht einem Mitglied der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr. ³Ist die Sonderkasse mit der Kommunalkasse verbunden, so ist auch eine Übertragung auf Beschäftigte der Kommunalkasse unzulässig.

(7) Das Nähere über

1. den Inhalt und die Ausführung des Einnahme- und Ausgabenplans,
2. die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse,
3. die Führung der Sonderrechnung,
4. die Führung eines Verzeichnisses der mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Vermögensgegenstände und
5. die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

wird durch Satzung geregelt.

(8) ¹Sind in einer Gemeinde Ortsfeuerwehren gebildet, so kann die Gemeinde durch Satzung neben dem Sondervermögen nach Absatz 1 für jede Ortsfeuerwehr ein ‚Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)‘ errichten. ²Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters die jeweilige Ortsbrandmeisterin oder der jeweilige Ortsbrandmeister,
2. an die Stelle der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters und
3. an die Stelle der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die Mitglieder der jeweiligen Ortsfeuerwehr

treten.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die gemeindlichen Feuerwehren in einem Landkreis sowie die vom Landkreis unterhaltenen zentralen Einrichtungen der Feuerwehr einschließlich der